

4.1.1.231

18. Dezember 2002

43 C

**4 4 0 5 Naturschutzgebiet „Oberburger Schachen“, Gemeinden Burgdorf, Hasle b.B.
und Heimiswil**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1, 2 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Der Emmeschachen südöstlich von Oberburg wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die ungeschmälerete Erhaltung und Aufwertung der vorhandenen Auenlebensräume;
 - die Erhaltung und Förderung der auentypischen Tier- und Pflanzenwelt;
 - die Erhaltung und, soweit möglich und sinnvoll, die Förderung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaltaltes.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:2'000 vom 14. Mai 2001 eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
 - Gemeinde Burgdorf: Grundbuchblätter Nr. 2555 ganz sowie die Nrn. 2556, 2558 und 4020 teilweise;
 - Gemeinde Hasle b. Burgdorf: Grundbuchblätter Nrn. 88 und 1 teilweise;
 - Gemeinde Heimiswil: Grundbuchblätter Nrn. 841 und 940 ganz sowie die Nrn. 115, 207, 228, 473 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehrungen und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme der öffentlichen Strassen und Wege;
 - b. das Parkieren von Motorfahrzeugen ausserhalb der bezeichneten und befestigten Parkplätze;
 - c. das Reiten ausserhalb der bezeichneten Wege;
 - d. das Anzünden von Feuern in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern;
 - e. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - f. das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - g. das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - h. das Aussetzen von Tieren;
 - i. das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - j. das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - k. das Einbringen von Pflanzen;
 - l. die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - m. das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - n. das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - o. Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - p. Veränderungen des Geländes, insbesondere die Materialentnahme und die Gewinnung von Rohstoffen und
 - q. jegliches Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln.
5. Zum Schutz besonders gefährdeter Arten kann das Naturschutzinspektorat innerhalb des Schutzperimeters temporäre Ruhezone bezeichnen. Diese werden im Gelände signalisiert und die Bevölkerung wird mit gezielter Information zu entsprechendem Verhalten angehalten.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
 - a. Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
 - b. die forstliche Nutzung der Auenwälder gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit dem Naturschutzinspektorat;
 - c. Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung;
 - d. die Benutzung der bezeichneten öffentlichen Strassen und Wege oder Reitwege als Transitstrecken im Rahmen von Lauf- oder Reitveranstaltungen, welche im Wesentlichen ausserhalb des Schutzperimeters stattfinden.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
9. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum in das Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger des Amtes Burgdorf zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Rege'.